

Name der Gesellschaft
Berliner Kammgarn=Spinnerei=Actien=Gesellschaft

会社名
ベルリン羊毛紡績株式会社

認可年月日
1864.12.12.

業種
紡績

掲載文献等
unbekannt

ファイル名
18641212BKSAG_A.pdf

der
**Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-
Gesellschaft.**

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird durch dies Statut eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft“
errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung von Wollen-Gar-
nen verschiedener Gattung, die weitere Verarbeitung und Veredlung
dieser Stoffe in allen für den Consum passenden Formen, und der
Handel mit allen, dieser Fabrication dienenden Rohstoffen, Halb- und
Ganzfabrikaten.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der
landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

§. 4.

Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschafts-Organe gelten
für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preussischen Staats-
Anzeiger und außerdem in mindestens drei vom Aufsichtsrathe sofort
nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft, im Staats-
anzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Ge-
sellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern,
soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

Tit. II.

Grund-Capital, Actien, Actionaire.

§. 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft wird auf zwei Millionen Thaler festgesetzt und in vier Serien von zweitausendfünfhundert Stück Actien, a 200 Thaler jede, also in zehntausend Stück Actien zerlegt.

Von diesen Actien soll zunächst nur die erste Serie von zweitausendfünfhundert Stück Actien im Gesamtbetrage von fünfmalhunderttausend Thalern emittirt werden, die übrigen Serien aber erst nach Bedürfniß der Gesellschaft und nachdem der Aufsichtsbehörde vorher die erfolgte Voll-Einzahlung der bereits emittirten Actien nachgewiesen ist.

Bei den, auf Beschluß des Aufsichtsrathes, erfolgenden Emissionen der übrigen Serien haben die Inhaber der bereits emittirten Actien, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien, zum Emissions-Course, welcher vom Aufsichtsrathe, jedoch nicht unter pari, festgesetzt wird; — insofern sie ihre desfallige Erklärung in der vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von 4 Wochen abgeben. Sobald die erste Serie von 2500 Stück Actien gezeichnet ist, constituirt sich die Gesellschaft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit.

§. 6.

Die Actien, jede im Betrage von Zweihundert Thalern, lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von einem Mitgliede des Vorstandes und Einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§. 7.

Den Actien werden Dividendscheine nach dem anliegenden Schema B. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendscheinen zu verabreichenden, nach beiliegendem Schema C. auszustellenden Talons, die neuen Dividendscheine ausgeliefert werden.

Bei Einlösung von Dividendscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§. 8.

Die Einzahlung der Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei dem Vorstand der Gesellschaft, oder bei denjenigen Stellen in Berlin, welche sonst zu diesem Zweck vom Aufsichtsrath bekannt gemacht werden.

§. 9.

Die Actionaire haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 10 Procent und jede folgende höchstens 30 Procent des Nominalbelaufs der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungsaufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen.

Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen vierzig Procent des vorläufig bestimmten Grund-Capitals eingezahlt sein.

Ueber die erste Ratenzahlung werden auf Namen lautende Quittungen nach anliegendem Schema D ausgefertigt, welche von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen sind; die ferneren Einzahlungen werden auf diesen Quittungsbogen von den nach §. 8 zum Empfange der Gelder Beauftragten bescheinigt.

Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen.

Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelt Bekanntmachung des Vorstandes, unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Procent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden.

Der Letztere ist aber auch berechtigt, für diese Zahlung noch zwei abermalige Fristen in gleicher Weise, wie bei der vorhergegangenen, anzuberaumen, und nach deren vergeblichem Ablauf die bis dahin gezahlten Raten für verfallen, und die betreffenden Quittungsbogen für nichtig zu erklären, und alsdann an deren Stelle andere an neue Actienzeichner auszugeben. Eine solche Erklärung ist mindestens zweimal in Zwischenräumen von wenigstens 4 Wochen bekannt zu machen.

Dieses Verfahrens ungeachtet bleibt der Zeichner der Actien (nach Art. 222 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet.

Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach Einzahlung von vierzig Procent die Zeichner der Actien von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, sowie auch in diesem Falle, daß über die geleisteten Einzahlungen auf Inhaber lautende Promessen oder Interimsscheine ausgestellt werden. Die näheren desfalligen Bestimmungen sind von dem Vorstand alsdann bekannt zu machen. Die auf Actien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit (§. 12.) längstens aber bis zum 31. December 1866 mit 5 Procent pr. anno verzinst. Die Berichtigung erfolgt durch Abrechnung auf spätere Einzahlungen und insofern die Actien vor dem 31. December 1866 voll eingezahlt sind, durch Baarzahlung. Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

§. 10.

Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere anzufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur nach gerichtlicher Amortisation derselben zulässig.

Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstand anmeldet, und den Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der

angemeldet \S und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahlungstages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 11.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen unterwerfen sich die Actionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin oder des an Stelle desselben tretenden Handelsgerichts.

Tit. III.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 12.

Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr. Die Bauzeit wird bis zur geschenehen Herstellung des ersten Fabrik-Etablissements der Gesellschaft und Eröffnung des vollen Betriebes in demselben gerechnet.

Die Jahres-Bilanz ist am 31. Dezember nach kaufmännischen Grundsätzen zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen, welcher dieselbe zu prüfen und nach gewissenhafter Schätzung aller Activa definitiv festzustellen hat.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 13.

Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinn werden mindestens 10 Procent einem zu bildenden Reservefonds gutgeschrieben, sowie die nach §. 16. und §. 19. dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe zustehenden Tantiemen entnommen.

Der Rest wird unter die Actionaire der Gesellschaft als Dividende vertheilt und wird der hiernach von dem Aufsichtsrath festzusetzende am 1. Juli eines jeden Jahres auszuzahlende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 14.

Der auf Höhe von zehn Procent des emittirten Grund-Capitals zu bildende Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste.

Die Ueberweisungen an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die bestimmte Höhe erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionairen zu, und nur im Fall der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

Tit. IV.

Verwaltung.

A. Der Vorstand.

§. 15.

Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutsch. Handelsgesetzbuch zustehen.

§. 16.

Der Vorstand besteht aus ein oder zwei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern, deren Amtsdauer, Besoldung und Tantième vertragsmäßig festgesetzt wird.

Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Pensionen dürfen in keinem Anstellungsvertrag der Gesellschaft gewährt werden.

Die Vorstands-Mitglieder legitimiren sich durch die vom Aufsichtsrathe für sie ausgefertigte Anstellungs-Urkunde.

§. 17.

Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung für die Vorstandsmitglieder an. Die Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrath wird eine Geschäftsinstruction für den Vorstand festsetzen.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern (resp. Stellvertretern) oder einem Vorstandsmitgliede (resp. Stellvertreter) und einem Procuranten (siehe §. 24h) beigefügt sind. —

B. Der Aufsichtsrath.

§. 18.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen wenigstens fünf ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Die Wahl zum Aufsichtsrath erfolgt auf drei Jahre. In den je 3 ersten Jahren scheiden zwei Mitglieder, im je 4. Jahre scheidet ein Mitglied aus; ihre Stellen werden durch Neuwahl wieder besetzt.

Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet in der Zwischenzeit, aus irgendwelcher Veranlassung, ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten General-Versammlung gültige Ersatzwahl, ebenso können bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder eine Stellvertreterwahl beschließen, worüber in beiden Fällen gerichtlich oder notariell ein Protokoll aufzunehmen ist. Für die Zeit der Bestätigung dieses Statuts bis zu der in dem 4. Betriebsjahre abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung, spätestens in der des Jahres 1870, bilden

die in der constituirenden Versammlung der Actionaire gewählten Herren

den Aufsichtsrath.

§. 19.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen keine Bezahlung, erhalten aber Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs etwa entspringenden Auslagen, sowie eine Tantième von 10 Procent des Reingewinns.

Die für den Aufsichtsrath verbleibende Tantième wird nach Maaßgabe der in einem Reglement von demselben festzusetzenden näheren Bestimmungen unter die Mitglieder vertheilt.

§. 20.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Sitzungen des Aufsichtsraths, über welche Protokoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, und giebt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21.

Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden

Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des §. 30, al. 2 vollzogen.

§. 22.

Abgesehen von der im §. 18 bestimmten Amtsdauer, hat eine Neuwahl für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes stattzufinden, wenn dies von wenigstens fünf seiner Mitglieder beschlossen wird.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beschließt sein Geschäftsreglement.

§. 24.

Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

- a. Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung von Immobilien;
- b. Beschluß zu fassen über die Kontrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung;
- c. die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Pläne und Etats zur Ausführung von Bauten und Anlagen;
- d. die besondere Genehmigung bei Erwerb von Mobilien, wenn der Erwerbspreis 5000 Thaler übersteigt, sowie bei der Veräußerung von Mobilien, wenn dieselbe unter dem Erwerbspreis geschehen soll und dieser 5000 Thaler übersteigt;
- e. Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Décharge an den Vorstand;
- f. vermittelt des Vorsitzenden, oder besonders zu delegirender Mitglieder, die Einsichtnahme der Bücher, aller Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, Kassen-Revisionen abzuhalten und zwar mit der Verpflichtung, jährlich mindestens **Eine** außerordentliche Kassen-Revision vorzunehmen;
- g. die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen;
- h. die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Prokuranten überhaupt, sowie von Beamten und Hilfs-

- arbeitern, wenn die jährliche Befoldung mehr als 500 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als 3 Monat ist;
- i. die Befugniß, die Bestallung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch den Vorstand angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder anderen erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen wird;
 - k. die Befugniß, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend nothwendig erachtet wird und nicht innerhalb 10 Tagen nach dem desfalligen Antrage des Aufsichtsrathes von dem Vorstande erfolgt;
 - l. die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;
 - m. über den Reserve-Fonds in Gemäßheit des §. 14 zu verfügen.
- Zum Erwerb von Immobilien für die Gesellschaft ist die Zustimmung von wenigstens fünf Mitgliedern des Aufsichtsraths erforderlich.

Tit. V.

General-Versammlung.

§. 25.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmfähige Actionaire berechtigt, je 5 Actien geben eine Stimme, jedoch berechtigt ein größerer Besitz als 250 Actien zu nicht mehr als 50 Stimmen.

Um die Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien, respective die Quittungsbogen, auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstande oder bei denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre geiezmäßig bekannt gemachten Procuranten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst

Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen andern stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire mehr als Hundert Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, hat in einer General-Versammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, der Actionair für jede Actie Eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionair für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

§. 26.

Zu den General-Versammlungen, welche in Berlin abgehalten werden, beruft der Vorstand, beziehungsweise nach §. 24 k der Aufsichtsrath, wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung.

Innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres findet eine regelmäßige General-Versammlung statt; außerordentlich wird eine solche berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergibt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theile des emittirten Actien-Capitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstande einreichen und zugleich ihre Actien gemäß §. 25 deponiren.

Die in einer General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§. 27.

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gesellschaft sich nach gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, können sowohl die Liquidation, respective Auflösung der Gesellschaft, als auch die Umgestaltung derselben durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zweckes, respective ihre Verschmelzung mit einer andern Actien-Gesellschaft nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder an-

deren dieser Punkte berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschloffen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei Drittel des Actien-Capitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Actien-Capitals vertreten ist.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§. 28.

Abänderungen und Ergänzungen des Statuts außerhalb der im §. 27 gedachten Fälle können nur von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschloffen werden und bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§. 29.

In der General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein von dem Letzteren zu designirender Actionair.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen, und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen.

In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§. 30.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 27, 28, werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die mei-

sten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Ein Attest des Notars oder gerichtlichen Beamten, der das Protokoll aufnimmt (§. 29), über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§. 31.

Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath gemeinschaftlich, oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden.

Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe eingereicht wurden.

In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

§. 32.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, respective im Falle der Fusion mit einer anderen, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 33.

Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der, nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zur erfolgenden statutmäßigen Ernennung des Vorstandes und Wahl des Aufsichtsrathes werden von einem Comité besorgt.

Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt:

1. Der Kaufmann Herr Joseph Aron, in Firma Levy u. Aron hier selbst.
2. Der Kaufmann Herr Carl Friedrich Otto Brendel, in Firma Brendel u. Comp. hier selbst.
3. Der Königliche Geheime Commerzienrath Herr v. Carl hier selbst.

4. Der Kaufmann Herr Anton Cohn, in Firma Lion M. Cohn hiersebst.
5. Der Banquier Herr Wilhelm Conrad, in Firma „Berliner Handelsgesellschaft“ hiersebst.
6. Der Königliche Commerzienrath Herr Gustav Dietrich, in Firma Phaland u. Dietrich hiersebst.
7. Der Freiherr Herr Ernst v. Eckardstein auf Prözell.
8. Der Banquier Herr Friedrich Gelpcke jun., in Firma Breeft u. Gelpcke hiersebst.
9. Der Kaufmann Herr Julius Levy, in Firma M. G. Levy hiersebst.
10. Der Fabrikbesitzer Herr Victor Louis Brede hiersebst.

Dieses Comité kann, im Falle eintretender Vacanzen, sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren, und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen.

Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, und setzt erforderlichen Falles eine Geschäftsordnung für sich fest.

Ausfertigungen des Comité's werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Mitglieder des Comité's werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

§. 34.

Das im §. 33 bezeichnete Comité vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, sowohl die Actienzeichner als auch Diejenigen, welche als solche noch hinzutreten, bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschaftsorgane.

Insbepondere ist das Comité bevollmächtigt:

- a) die landesherrliche Genehmigung und Concession für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende, Namens derselben, diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche die Staatsbehörden als erforderlich erachten möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im §. 33 genannten Comité-Mitglieder mit der Maßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch

nur von fünf dieser Comité-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, so wie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämtliche Actienzeichner, sowohl die gegenwärtigen wie die noch hinzutretenden, gültig ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Comité's bevollmächtigt, sowohl zusammen, wie auch mehrere, jedoch nicht weniger als fünf von ihnen, allein oder in Verbindung mit andern Actienzeichnern, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren;

- b) die Actienzeichnung aufzunehmen, auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsraths Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen, und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können;
- c) die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch recommandirte Briefe zu berufen und dieselben über diejenigen Gegenstände beschließen zu lassen, welche das Comité etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet.

§. 35.

Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des §. 34c statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt. Für jede von dem Comité zugesagte Actie hat der Zeichner Eine Stimme.

Es kann nur über Anträge des Comité's in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden, und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten war, bindend.

Hinsichtlich des Präsidiums und des Protokolles gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des §. 29 mit der Maßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comité ersetzt werden.

Folgen die Unterschriften:

Anlage A. zu §. 6.

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien- Gesellschaft.

Actie Nr.  Serie I.

Zweihundert Thaler im Dreißig-Thalerfuß.

Der Nominal-Betrag dieser Actie ist mit Zweihundert Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutmäßig zustehenden Rechte erworben.

Berlin, den

18

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.	(L. S.)	Der Vorstand.
(Unterschrift von einem Mitgliede.)		(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)
		(oder 1 Mitgliede u. 1 Procuranten.)

Eingetragen Fol. . . .
des Actienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine Nr. 1—5 nebst Talons ausgegeben.

(Auf der Rückseite wird §. 25 mit Ausnahme der Worte: „respective ie Quittungsbogen“ als Auszug aus dem Statut abgedruckt.)

**Berliner Rammgarn-Spinnerei-Actien-
Gesellschaft.**

Dividendschein Nr. 1.

zur Actie Nr.  Serie I.

Gegen Auslieferung dieses Scheins empfängt der Inhaber
am 1. Juli 18 . . die darauf in Gemäßheit unserer Bekannt-
machung zu erhebende Dividende.

Berlin, den 18

Berliner Rammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Vorstand.

(Zwei Unterschriften in Facsimile.)
(entweder von 2 Mitgliedern
oder von 1 Mitgliede und 1 Procuranten.)

Eingetragen Fol. . . .
des Dividenden-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

(Rückseite.)

Nr. 1.

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden, und ist werthlos,
wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Juli 18 . . erhoben wird.

Anlage C. zu §. 7.

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien- Gesellschaft.

T a l o n

zur Actie Nr.  Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 1. Juli
18 . . . neue Dividendenscheine.

Berlin, den

18

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. (L. S.)
(Eine Unterschrift in Facsimile.)

Der Vorstand.
(Zwei Unterschriften in Facsimile.)
(entweder von 2 Mitgliedern
oder von 1 Mitgliede u. 1 Procuranten.)

Eingetragen Fol. . . .
des Talon-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen

auf Eine Actie (Fünf Actien) Nr.  Serie I.

Auf die von gezeichnete (gezeichneten) Eine (Fünf) Actie (Actien) im Betrage (Gesamtbetrage) von Zweihundert (Tausend) Thalern ist die erste Ratenzahlung von zehn Procent mit zwanzig (hundert) Thalern geleistet worden.

Die folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder bei den Stellen, die wir hierfür etwa bekannt machen, entrichtet. Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird (werden) die Actie (Actien) nebst Dividendenscheinen und Talon verabfolgt.

Berlin, den 18

Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Vorstand.

(Zwei Unterschriften.)

Die zweite Rate von Procent ist mit  Thlr. eingezahlt worden.

., den 18

Die dritte Rate von Procent (wie vorher)
u. s. w.

(Die Quittungsbogen werden entweder auf Eine oder auf Fünf Actien lauten; im letztern Fall werden sie mit den in Klammern gesetzten Worten gedruckt.)

(Auf der Rückseite werden die §§. 9, 10 erstes und zweites Alinea als Auszug aus dem Statut abgedruckt.)
